

Hr. Reich

**Satzung**

**Der  
Freiwilligen Feuerwehr**

**Kirchdorf VA 455**

Im Vereinsregister eingetragen  
am 17.3.98

§1

**AMTSGERICHT KELHEIM**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

**Name, Sitz**

*S. Engel*  
Justizsekretärin

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr „Kirchdorf e. V.“  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
  2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchdorf.
- Die Eintragung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit §2 von 2/3 der erschienenen und abstimmen- den Mitglieder.

**Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere Werben und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

**Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  2. Feuerwehrdienstleistende (Aktive Mitglieder),
  3. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (Passive Mitglieder),
  4. Fördernde Mitglieder,

5. Ehrenmitglieder.
6. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistung. Zur Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## §4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertretet(es) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt diese die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmen-den Mitglieder.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jeder Zeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz 2maliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
4. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## §6

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## §7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältniss gilt, das der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden den Verein vertritt.
2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
4. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

## §9

### Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern,
  - b) den Beiräten.
1. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
2. Der Vereinsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
3. Für die Sitzungen sind die Ausschußmitglieder vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche einzuladen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (vereinsintern)
4. Der Vereinsausschuß muß aus mindestens 5 Personen bestehen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
  1. a) Kommandant und Stellvertreter werden von den Feuerwehrdienstleistenden Mitgliedern der gemeindlichen Feuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf 6 Jahre gewählt; die Wahlversammlung wird von der Gemeinde einberufen.
  - b) Schriftführer und Kassier werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Dem Vereinsausschuß müssen angehören:
  - a) der Kommandant,
  - b) der stellvertretende Kommandant,
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassier.
3. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses und des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer sowie die gefaßten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar nur diejenigen, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Kassenverwalters und des Schriftführers sowie deren Vertreter, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Heimatteil der Mittelbayerischen Zeitung mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zustellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt §9 Abs. 6. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu Unterzeichnen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

## §11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.

## §12

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck mit einer 4 wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine ¾ Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Die Fahne ist jedoch der Gemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben. Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde zu überweisen mit der Maßgabe, es wieder unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Kirchdorf, den 21. 12. 1937

Fischer Franz

Meyer Hermann

Lill Georg

Glatz Bernhard

Buchner Alex

Bachhuber L.

Reichl Anton <sup>12. 12.</sup>

Josef Forstner

Brandl Ernst

Franklinger Herbert

Heisl Franz

Friedmann Rupert

Praymayer Hl.

Walter Weiß

Hohenester

~~Müller Peter~~

Fischer Edmund

Platz Josef

Brandl Georg

Christi Maria

Fischer Willy

Dimmiger E.

Krenkel / Kurt

Wagner Heinz

Hof A.

Wachter Simon

Leiger Hubert

H. Park

Strober Fr.

Ernst Ernst <sup>12</sup>

Christians Johann

Brandl Werner

Fischer Lepp

Koller Thomas

Wachter Christian

Hilz Andreas

Sedlmayer Georg

Franklinger Thomas

Meyer W.-b.

Kranall Anton

Keller Josef

Sch/ne

**Abschrift**

An das  
Amtsgericht  
-Vereinsregister-

93309 Kelheim

Betreff: "Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf e.V."  
mit dem Sitz in Kirchdorf

Zu den Akten des Vereinsregisters überreichen wir als  
Vorstandsmitglieder des o.g. Vereins

- a) die Satzung in Urschrift, unterzeichnet von 41  
Mitgliedern, und Abschrift;
- b) Protokoll der Generalversammlungen vom 22.12.1996  
und vom 21.12.1997.

Wir melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. den Verein,
2. die Mitglieder des Vorstands:
  - a) 1. Vorsitzender,  
Franz Forstner, geb. am 18.09.1959,  
Landwirt,  
wohnhaft Allmersdorfer Straße 35 in 93348 Kirch-  
dorf-Pickenbach;

- b) 2. Vorsitzender,  
Georg Lidl, geb. am 31.12.1950,  
Landwirt,  
wohnhaft Untermantelkirchen Nr. 3 in 93348 Kirch-  
dorf.

Abensberg, den 12. Januar 1998

*Franz Forstner*

*Georg Lidl*

U.R.Nr. 39 /1998

Ich beglaubige hiermit die Echtheit der vorstehenden,  
vor mir anerkannten Unterschriften von

- a) Herrn Franz Forstner, geb. am 18.09.1959,  
Landwirt,  
wohnhaft Allmersdorfer Straße 35 in 93348 Kirch-  
dorf-Pickenbach;
- b) Herrn Georg Lidl, geb. am 31.12.1950,  
Landwirt,  
wohnhaft Untermantelkirchen Nr. 3 in 93348 Kirch-  
dorf;

mir bekannt.

Abensberg, den 12. Januar 1998

W-5  
21.  
17  
ausl. 2.27  
14



*Hirsch*  
*notar*